

**A N T R A G**

des **Gemeinderates Thomas Mayer**

betreffend:

**Parken in Innsbruck:**

**Maximale Parkdauer in der Kurzparkzone auf 180 Minuten erhöhen!**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadtregierung wird beauftragt, die Kurzparkdauer für die Kurzparkzonen „*Bereich 1: Stadtzentrum östlich des Inn*“ und „*Bereich 2: Stadtzentrum westlich des Inn*“ auf 180 Minuten zu erhöhen.

Hiezu ist die entsprechende Verordnung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzupassen.“

## B E G R Ü N D U N G:

Gemäß § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone), wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. **Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.**

Aktuell sieht die entsprechende Verordnung der Stadt Innsbruck eine Kurzparkdauer von lediglich 90 Minuten vor. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Vorgabe für viele Notwendigkeiten kontraproduktiv ist. In 90 Minuten sind meist keine Geschäfts- oder Arzttermine abzuwickeln und schon gar keine privaten Treffen und sonstige Erledigungen möglich. Darunter leiden sowohl Private als auch Gewerbetreibende. Mehr Flexibilität auch beim Parken würde so manch aktuelle Problematik in folgenden Bereichen der Stadt Innsbruck entspannen:

### Bereich östlich des Inn:

Karl-Kapferer-Straße, Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB zwischen Siebererstraße und Olympiabücke, Olympiastraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße zwischen Anton-Melzer-Straße und Fritz-Pregl-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Peter-Mayr-Straße, Peter-Mayr-Straße zwischen Schöpfstraße und Maximilianstraße, Maximilianstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Kaiser-Josef-Straße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Innrain, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innrain und orografisch rechtem Innufer, orografisch rechtes Innufer zwischen Universitätsbrücke und Emile-Béthouart-Steg.

Ausgenommen hiervon sind die Karl-Kapferer-Straße und die Siebererstraße.

### Bereich westlich des Inn:

Orografisch linkes Innufer zwischen Steinbruchbach und Blasius-Hueber-Straße, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innufer und Höttinger Au, Rösslsteig, Sonnenstraße zwischen Rösslsteig und Oppolzerstraße, Oppolzerstraße, Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, Brandjochstraße, Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und Höttinger Kirchplatz, Höttinger Kirchplatz, Riedgasse zwischen Höttinger Kirchplatz und Fallbachgasse, Weiherburggasse von der Fallbachgasse bis zum Franz-Kotter-Weg, Steinbruchbach von der Weiherburggasse bis zum Innufer.

Ausgenommen hiervon sind die Oppolzerstraße, die Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, die Brandjochstraße, die Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und dem Höttinger Kirchplatz, der Höttinger Kirchplatz sowie die Kirschentalgasse zwischen Schneeberggasse und der Nordgrenze des Hauses Kirschentalgasse 34.

Zusätzlich werden folgende Verkehrsflächen diesem Bereich zugeordnet:

Nageletal, Löfflerweg und der gesamte, nördlich der Fallbachgasse gelegene Abschnitt der Riedgasse

Aus diesem Grunde soll der Innsbrucker Gemeinderat bzw. die Innsbrucker Stadtregierung reagieren. Die gesetzlichen Möglichkeiten sind wahrzunehmen und die Kurzparkdauer ist für die aktuell betroffenen Kurzparkzonen „*Bereich 1: Stadtzentrum östlich des Inn*“ und „*Bereich 2: Stadtzentrum westlich des Inn*“ auf 180 Minuten zu erhöhen.

Hiemit würde auch eine sinnvolle Angleichung der Regelung an den „*Bereich 3 (Saggen, Dreieiligen, Pradl)*“ und den „*Bereich 4 (Wilten, Höttinger Au, Hötting)*“ erfolgen, in denen die Kurzparkdauer bereits jetzt 180 Minuten beträgt.

Innsbruck, am 11. Oktober 2018